



HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

SCHUBERTSTRASSE 2-4, A-8010 GRAZ
TEL. 0316/31490/32047

23/SN-38/ME

**STELLUNGNAHMEN ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE ERLANGUNG STUDIEN-
RICHTUNGSBEZOGENER STUDIENBERECHTIGUNGEN AN UNIVERSITÄTEN UND ENTWURF
KÜNSTLERISCHEN HOCHSCHULEN**

ZL: 1983

Datum: 14.5. FEB. 1987

V. 1984 -02- 16 (fr. 0)

Dr. Neri

1. Allgemeines:

Der Entwurf stellt eine Modernisierung und Rationalisierung der Berufsreifeprüfung dar, berücksichtigt die einschlägigen Verbesserungsvorschläge und ermöglicht so eine einheitlichere und effizientere Prüfungsvorbereitung für den nach wie vor kleinen Kreis der möglichen Kandidaten.

2. Zum Entwurf im einzelnen:

Der Vertreter der zuständigen Hochschülerschaft in der Studienberechtigungskommission sollte für die Dauer von 2 Jahren bestellt werden, da dieser Zeitraum mit der Funktionsperiode zwischen zwei Hochschülerschaftswahlen übereinstimmt.

Zu § 3

Der letzte Satz sollte heißen: Wählbar sind die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1, Ziffer 1, 2 und 3.

Zu § 5 Abs. 1

Die Untergrenze sollte von dem vollendeten 24. Lebensjahr generell auf das vollendete 20 Lebensjahr heruntergesetzt werden, anderenfalls müßte in Abs. 2 auch die Frage von Arbeitslosen geklärt werden.

§ 5 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

Zu § 6 Abs 1

Der 2. Teil des letzten Satzes ist zu streichen, es sollte heißen, "Darüberhinaus hat der Bewerber schriftlich zu erklären, ob er die Hochschulreife erlangt hat."

Zu § 6 Abs. 3

Wir begrüßen den Hinweis, daß am Beratungsgespräch mit dem Bewerber auch die übrigen Kommissionsmitglieder der Studienberechtigungskommission teilnehmen können. Zu streichen ist der letzte Satz von Abs. 3. Er ist zu ersetzen durch: Geben die von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen keinen hinreichenden Aufschluß über den Stand der Vorbildung, hat der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission für das Beratungsgespräch auch einen fachzuständigen Hochschullehrer einzuladen.

Zu § 6 Abs. 5

Neuformulierung: Bei der Zulassung eines Bewerbers zur Studienberechtigungsprüfung hat der Vorsitzende der Studienberechtigungs-

- 2 -

kommission im Einvernehmen mit dem Vertreter der Hochschülerschaft die Prüfungsfächer der Studienberechtigungsprüfung (§ 8) festzustellen.

§ 8 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Zu § 8 Abs. 5

Dieser § ist unserer Meinung nach unglücklich formuliert. Es sollte heißen: Als Wahlfach gemäß Abs. 1 Ziffer 3 kann auch eine lebende Fremdsprache, die nicht Mutter- oder Bildungssprache des Bewerbers ist, gewählt werden.

Zu § 10 Abs. 2

Die 1. Leistungsstufe der Universitätssprachprüfung als Anforderungskriterium bei lebenden Fremdsprachen ist zu hoch.

Zu § 10 Abs. 4

Prüfungen aus gewählten, lebenden Fremdsprachen (§ 8 Abs. 5) sind schriftlich und mündlich, sonstige Fremdsprachenprüfungen aus Mathematik schriftlich und mündlich, die Prüfungen aus den übrigen in § 8 Abs. 1 Ziffer 2 angeführten Fächern mündlich durchzuführen.

Zu § 11 Abs. 7

§ 11 Abs. 7 soll lauten: Die Prüfungen sind öffentlich abzuhalten und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze frei zugänglich.

Zu § 12 Abs. 2

Die Entscheidung ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt dem Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission im Einvernehmen mit dem Vertreter der Hochschülerschaft zu.

Zu § 12 Abs. 3

Ist ersatzlos zu streichen.

Zu § 15 Abs. 2

Der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission hat dem Kandidaten unter Anwendung des § 8 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 - 4 sowie § 10 Abs. 2 die Fächer (Teilgebiete von Fächern) im Einvernehmen mit dem Vertreter der Hochschülerschaft bekanntzugeben, aus denen Ergänzungsprüfungen abzulegen sind.

Zu § 16 Abs. 7

Über Anerkennung gemäß Abs. 1 - 6 entscheidet der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission. In Streitfällen entscheidet die Studienberechtigungskommission durch Mehrheitsbeschluß.

Zu § 18 Abs. 2

Die Berufung gegen die Abweisung des Ansuchens um Zulassung, gegen die Vorschreibung bestimmter Fächer der Studienberechtigungsprüfung, gegen die Verweigerung der Zustimmung gemäß § 11 Abs. 6 oder gegen die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 12 Abs. 2) ist im Sinne des UOG an den Akademischen Senat zu richten.

- 3 -

Zu § 21 Abs. 1

Die Aufnahme von Fragen nach Beruf und Schuldbildung der Eltern sowie Geschwisterzahl des Bewerbers erscheint uns keinesfalls notwendig.

